

STADT GRÜNSFELD

SANIERUNG „STADTKERN III“

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DEN BEGINN DER VORBEREITENDEN UNTERSUCHUNGEN IM GEBIET „STADTKERN III“

I. Allgemeine Informationen

Die Stadt Grünsfeld wurde mit Bescheid vom 11.04.2007 mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Stadtkern III“ in das Landessanierungsprogramm aufgenommen. Anschließend wurden die Vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet am 12.06.2007 vom Gemeinderat beschlossen und am 23.06.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Das Sanierungsgebiet wurde am 27.05.2008 förmlich festgelegt (Sanierungssatzung) und am 28.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Die letzte Erweiterung des Sanierungsgebiets wurde am 28.04.2015 beschlossen und am 16.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid vom 09.11.2012 wurde die Maßnahme in das Bund-Länder-Programm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASP) umgeschichtet.

Zur Vorbereitung der Sanierung hat die Stadt Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen, bei denen durch Bestandsaufnahmen und Analysen das Ausmaß des Sanierungsbedarfs umfassend ermittelt werden soll.

Aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme wird dann ein Neuordnungskonzept mit Maßnahmenplan für das Gebiet entwickelt.

Mit der eigentlichen Sanierungsdurchführung kann erst nach förmlicher Festlegung des Sanierungsgebiets durch Satzungsbeschluss begonnen werden.

II. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen

Der Gemeinderat der Stadt Grünsfeld hat in seiner Sitzung am 24.07.2018 beschlossen, für das im beigefügten Lageplan vom 06.07.2018 orange gestrichelt dargestellte Erweiterungsgebiet „Stadtkern III“ Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB durchzuführen.

Mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen wurde die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) beauftragt.

Gegenstand der Vorbereitenden Untersuchungen ist u. a. eine Bestandsaufnahme im Untersuchungsgebiet mit Erfassung von Gebäude- und Bewohnerdaten sowie Ermittlung der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer.

Nach § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer hat sich gem. § 138 Abs. 2 BauGB gegenüber der Stadt verpflichtet, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Sanierung zu verwenden und nur an die Stadt weiterzugeben.

III. Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

Die Sanierung soll gem. § 137 BauGB mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Dazu wird noch eine schriftliche Befragung der Eigentümer durchgeführt. Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte erhalten ein Anschreiben mit ergänzenden Informationen zum Ablauf des Verfahrens.

Joachim Markert
Bürgermeister